

Stellungnahme des Arbeitskreises der Opferhilfen (ado) zur Anfügung eines § 92 Abs. 6a Satz 4 SGB V

Der Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland (**ado**) ist der deutsche Dachverband der professionellen staatlich getragenen Beratung für Kriminalitätsoffer. Seine Mitglieder betreiben ein sieben Bundesländern erfassendes Netz von Beratungsstellen für Betroffene von Straftaten.

Der **ado** lehnt den Gesetzentwurf der Bundesregierung ab, durch Anfügung eines neuen Satzes 4 an § 92 Abs. 6a SGB V den Gemeinsamen Bundesausschuss damit zu beauftragen, in den Psychotherapie-Richtlinien Regelungen für eine gestufte und gesteuerte Versorgung mit psychotherapeutischer Behandlung zu schaffen. Der **ado** teilt die scharfe Ablehnung der vorgeschlagenen Neuregelung durch den 33. Deutschen Psychotherapeutentag (vom 17. November 2018) sowie durch den Bundesrat (in der Sitzung vom 23. November 2018).

Vielen Opfern von Straftaten fällt es sehr schwer, über das Erlebte zu sprechen. Das betrifft besonders, aber nicht nur, Opfer von Sexualstraftaten. Die im Entwurf vorgesehene Einführung einer der Therapie vorgeschalteten „steuernden“ Instanz würde Opfer zwingen, einer weiteren Person persönlichste Details der erlebten Tat mitzuteilen. Dass diese das Opfer nur kurz sieht, also schon aus Zeitgründen kein Vertrauensverhältnis aufbauen kann, macht diesen Zwang besonders belastend.

Es ist dem **ado** nicht nachvollziehbar, weshalb der Gesetzgeber nicht zuerst die Auswirkungen der erst im April 2017 erfolgten Reform der Psychotherapie-Richtlinie evaluiert und weitere Änderungen an den dabei gewonnenen Ergebnissen ausrichtet.

Statt einer zusätzlichen „Steuerung“ bedarf es für traumatisierte Opfer von Straftaten einer besseren Versorgung durch wesentlich mehr entsprechend qualifizierte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, damit die immer noch unzumutbaren Wartezeiten auf einen Therapieplatz vermieden werden können.